Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1959	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Juni 1959	Nr. 6

Inhalt:

Tag		Seite
22. 6. 59	**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen**	15

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen.

Vom 22. Juni 1959.

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen, vom 5. März 1957 (GVBl. S. 15) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 158) erhält folgende Fassung:

„1. Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung vom 11. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 418) und des Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 49),"

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. Juni 1959.

Der Hessische Ministerpräsident
I. V. Schneider

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 6 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21. zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 5 97 01.